



Statuten

des

**Natur- und Vogelschutzvereins
Koblenz**

des Natur- und Vogelschutzvereins KoblenzArt. 1

Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Natur- und Vogelschutzverein Koblenz" besteht, mit Sitz in Koblenz, ein politisch und konfessionell neutraler Verein, gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Natur- und Vogelschutzverein, gegründet 1934, als Vogelschutzverein Koblenz, trägt seinen heutigen Namen durch Generalversammlungsbeschluss vom 2. März 1985 und wird im Nachgang NVVK genannt.

Der NVVK bezweckt im Rahmen des allgemeinen Naturschutzes das Verständnis für die Vogel zu wecken und ihren Schutz zu fördern.

Art. 2

Ein- und Austritt

Mitglied können alle Einzelpersonen sowie juristische Personen werden (für Jugendliche ist die elterliche Zustimmung erforderlich).

Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand.

Mitglieder, die ihre Vereinspflichten nicht erfüllen oder das

Ansehen des Vereins bewusst schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches oder den Ausschluss durch den Vorstand kann, innert 10 Tagen, an den Präsidenten, zuzunnden der nächsten Mitgliederversammlung, rekuriert werden. Der Austritt kann je auf Jahresende erfolgen.

Art. 3

Vereinsaufgaben

Die hauptsächlichsten Aufgaben des Vereins sind:

- Förderung des Naturschutzgedankens im allgemeinen und des Vogelschutzes im besondern.
- Pflege der Vogelkunde und der geeigneten Schutzmethoden durch Vorträge, Exkursionen sowie persönliche und schriftliche Aufklärung der Mitglieder und weiteren Volkskreisen.
- Förderung der Reservatsbestrebungen, Mitarbeiten in übergeordneten und verwandten Organisationen.
- Schaffung von Nistgelegenheiten und Unterstützung der Winterfütterung im geeigneten Rahmen.
- Der Heranziehung der Jungen für die genannten Aufgaben ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Art. 4

Generalversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Ihre Befugnisse sind:

- Genehmigung von Jahresberichten und Rechnungen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Ausgaben über Fr. 250.-- im Einzelfall
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Zugehörigkeit zu andern Organisationen
- Statutenänderung oder Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Beschlüsse über die vom Vortand unterbreiteten Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies die Umstände erfordern, oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder.

Art. 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung je auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand leitet den Verein. Er hat alle Befugnisse, die nicht der Generalversammlung oder einem besonderen Organ zugewiesen sind.

Art. 6

Finanzielles

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes.

Art. 7

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Generalversammlung wählt je auf die Dauer von 2 Jahren ein oder mehrere Mitglieder als Kontrollstelle, welche alljährlich die Vereinsrechnung prüft. Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht.

Art. 8

Statutenänderung

Beschlüsse über die Aenderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Anträge dazu sind vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 9

Auflösung

Wird die Auflösung beschlossen, so wählt die Generalversammlung einen Liquidationsausschuss von mindestens 3 Mitgliedern, die dem bisherigen Vorstand angehören können.

Ein nach der Liquidation verbleibendes Vermögen, dessen Bestand durch die Kontrollstelle zu prüfen ist, soll auf den Namen des Vereins bei der Raiffeisenkasse Koblenz-Rietheim auf ein Sparheft gelegt werden, worüber die Mitglieder des Liquidationsausschusses zu Zweien die Verfügungsberechtigung haben. Kommt es innerhalb von 10 Jahren zu einer Neugründung eines Vereins mit analogen Zielen, so führen sie diesem das Vermögen zu. Die Anlage bei der Raiffeisenkasse Koblenz-Rietheim sowie die Auszahlung an einen neuen Verein sind dem Verband Schweizerischer Vogelschutzvereine (VSV) zu melden. Wird innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein gegründet, fällt das Vermögen an den Reservatsfonds des Verbandes Aargauischer Natur- und Vogelschutzvereine.

Art. 10

Verbandzugehörigkeit

Der Verein schliesst sich als Sektion dem Verband Schweizerischer Vogelschutzvereine an sowie dem zuständigen Kantonalverband und erklärt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse für sich als verbindlich. Er gehört dadurch der vom SVS abgeschlossenen Kollektiv-Unfallversicherung an.

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 15. November 85 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 20. Oktober 1934.

Koblenz, den 15. November 1985

Der Präsident:

Der Aktuar:

V. Schwery

[Signature]